

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahr 1893 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Essingen 1893 e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 73457 Essingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm, Vereinsregister-Nr. VR500015 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind blau/weiß.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, es besteht ein Vertragsverhältnis für die Übernahme einer Tätigkeit. Die Mitglieder des Vorstands erhalten monatlich 1/12 des jährlich steuerlich anerkannten Freibetrages nach §3 Nr. 26a EStG. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine).

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
- (4) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch eine besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
- (5) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum 30. November und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

(3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder seiner Abteilungen trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Hauptausschuss zu.

(4) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§6 Beiträge, Umlagen und Dienstleistungen

(1) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind die regelmäßigen Beiträge (Mitgliedsbeitrag), ggf. die Aufnahmegebühren sowie erforderlichenfalls die außerordentlichen Beiträge (Umlagen).

(2) Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühren werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt.

Es können unterschiedliche Beiträge erhoben werden für:

- Kinder bzw. Minderjährige,
- aktive und passive Mitgliedschaft,
- Schüler und Studenten,
- Familien und Paare,
- und Ehrenmitglieder.

(3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß §9 Absatz (5).

Die Umlage darf nicht den sechsfachen Jahres-Mitgliedsbeitrag übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

Es ist zulässig, einzelne Mitgliedergruppen von der Zahlungspflicht auszunehmen, wie etwa folgende: Familienmitglieder, Fördermitglieder, Jugendliche, Auszubildende und Studenten.

(4) Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen (Arbeitsleistungen), die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

(5) Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.

(6) Die Abteilungsversammlungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge und ggf. Aufnahmegebühren beschließen.

(7) Für Ehrenmitglieder entfällt die Beitragspflicht.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane des Vereins, verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Verein und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Jedes, über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, soweit nicht durch die einzelnen Abteilungen gesonderte Beiträge für die Benutzung abteilungsspezifischer Anlagen erhoben wird.
- (4) Die außerordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB).

§8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Hauptausschuss.
- (2) Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

§9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis spätestens 30. April statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Essingen sowie auf der vereinseigenen Homepage unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und der Abteilungsleiter, sowie des Gesamtjugendleiters. Die Berichte können in schriftlicher Form erfolgen.
 - Entgegennahme des Kassenberichts, dieser ist in jedem Fall mündlich vorzutragen.
 - Entlastung des Vorstands und des Hauptausschusses,
 - Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands und der Beisitzer des Hauptausschusses,
 - Wahl der Kassenprüfer.
 - Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgender Absatz (4) eingegangene bzw. vorliegende Anträge.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß §6 der Vereinssatzung.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung kann ein fester Termin dafür benannt werden. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, welche mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über die Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Bei Beschlussfassungen oder Wahlen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen wie nicht erschienene Mitglieder behandelt.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch einen Protokollführer und mindestens einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, etwa weil eine grundsätzliche Bauentscheidung zu treffen ist. Oder wenn die Einberufung von 10% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§11 Vorstand des Vereins

(1) Den Vorstand bilden 5 bis 8 Mitglieder als Vorstandsteam. In den Vorstand können nur volljährige Personen gewählt werden. Daraus resultiert der zeichnungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB, der vom Vorstandsteam gebildet wird.

Er umfasst mindestens 3 und maximal 8 dieser Mitglieder. Jeweils zwei der zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands erfolgt durch diesen selbst; dies kann er in einer Vorstandsordnung festlegen.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands, jedoch längstens für weitere sechs Monate im Amt. Gewählt sind die Mitglieder, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Es ist auch eine Wahl en bloc möglich. Eine Wiederwahl ist möglich.

Vorstandsvakanzen können vom Vorstand nach den Beschlussregelungen des §11 Absatz (5) besetzt werden, sind dann aber in der folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(4) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Über Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches den Mitgliedern des Hauptausschusses auf Verlangen zugänglich sein muss.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über Geschäftsführungsmaßnahmen nach §26 BGB. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Mitglieder des Vorstands haben ausdrücklich das Recht, an allen Sitzungen und Veranstaltungen des Vereins oder einzelner Abteilungen ohne besondere Einladung teilzunehmen.

(7) Der Vorstand kann selbst Satzungsänderungen vornehmen, wenn diese auf gesetzlichen Neuregelungen oder behördlichen Anordnungen beruhen.

§12 Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören an:

- die Mitglieder des Vorstands
- die Abteilungsleiter
- bis zu 4 Beisitzer

Jedes Mitglied im Hauptausschuss hat eine Stimme. Stimmenübertragungen sind nicht statthaft. Die Amts-

zeit der Abteilungsleiter und der Beisitzer beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Abteilungsleitung, jedoch längstens für weitere drei Monate, im Amt. Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungen in eigenen Abteilungsversammlungen gewählt. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl der Beisitzer ist möglich.

(2) Der Hauptausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Beschlussfassung über den Haushalt
- Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins, falls nichts anderes zur Ordnung angegeben ist
- die Beschlussfassung über Anträge zur Gründung oder Auflösung von Abteilungen
- Richtlinien für die sportliche Arbeit im Verein aufzustellen und die dafür erforderlichen Finanzmittel unter Berücksichtigung der jeweiligen Kassenlage zu bewilligen.

(3) Der Hauptausschuss wird von einem Vorstandsmitglied, zu den Sitzungen einberufen. Den Vorsitz bei den Sitzungen führt der Sprecher bzw. die Sprecherin des Vorstandes. Er bzw. sie kann auch ein anderes Mitglied des Vorstandes damit beauftragen. Näheres kann eine Ordnung regeln, die sich der Vorstand gibt.

(4) Beschlüsse werden wie in §9 Absatz (5) gefasst.

§13 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung und zur Organisation von Aufgaben, kann sich der Verein Ordnungen geben. Beispiele hierfür sind:

- Beitragsordnung,
- Abteilungsordnungen,
- Finanzordnung,
- Vorstandsordnung,
- Ehrenordnung,
- usw.

Für den Beschluss der Beitragsordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig. Für den Beschluss der Vorstandsordnung ist der Vorstand selbst zuständig. Diese bedarf keiner Vorlage zur Genehmigung, sie regelt z. B. die Aufgabenverteilung im Vorstandsteam und kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Davon abgesehen ist für den Erlass von Ordnungen der Hauptausschuss zuständig.

§13a Die Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Turn- und Sportverein 73457 Essingen 1893 e.V.

§14 Die Abteilungen

(1) Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebs ist die vorrangige Aufgabe der Abteilungen.

(2) Die Abteilung legt in ihrer Abteilungsordnung die Leitung der Abteilung fest. Ist in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt, stellt die Abteilungsleitung mindestens den Abteilungsleiter, seine Vertretung, den Schriftführer sowie den Kassierer dar.

(3) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.

(4) Die Abteilungen verwalten die ihnen durch einen Haushaltsplan zugewiesenen Mittel, sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsmäßige Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstands geprüft werden.

(5) Die Abteilungsleiter legen dem Gesamtvorstand jeweils bis zum 15. März des Folgejahres eine vollständige schriftliche Übersicht über Einnahmen und Ausgaben der Abteilung für das abgelaufenen Geschäftsjahr nebst vollständigen Belegen vor.

(6) Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.

(7) Die Abteilungen sind verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Hauptausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§15 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen. Folgende Ordnungsmaßnahmen können ausgesprochen werden:

- Verweis,
- Abmahnung,
- zeitlich begrenztes Verbot der Ausübung eines Vereinsamtes,
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins sowie
- Ausschluss gemäß § 5 Absatz (3) der Satzung.

Gegen die vorgenannten Maßnahmen des Vorstands steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht gegenüber dem Hauptausschuss zu. Die Berufung muss innerhalb von 14 Tagen schriftlich an den Hauptausschuss erfolgen. Zur beratenden Sitzung des Hauptausschusses ist der Betroffene einzuladen. Die Entscheidung des Hauptausschusses ist endgültig.

§16 Die Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen. Die Abteilungen verfahren entsprechend.

(2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung und sonstige Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch eine Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

(3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

(4) Die Amtszeit entspricht der des Vorstands.

(5) Die Prüfungen erfolgen jeweils vor der nächsten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres.

(6) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer Entlastung.

§17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das

Vermögen des Vereins an einen anderen steuerbegünstigten Verein zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Bereich Förderung des Sports.

§18 Allgemeine Bestimmungen

Aufgrund der Vorschriften des BGB gelten nachfolgende Bestimmungen:

1. Der Tod, der Austritt oder Ausschluss eines einzelnen Mitglieds sind ohne Einfluss auf den Fortbestand des Vereins. Gleiches gilt bei Konkurs eines außerordentlichen Mitglieds.
2. Das Recht der Mitglieder am Vereinsvermögen ist unvererblich, unveräußerlich und dem Zugriff Dritter entzogen.
3. Kein Mitglied kann seinen Anteil am Vereinsvermögen nach seinem Wert herausverlangen.
4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte am Vereinsvermögen.

§19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19. April 2024 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 12. April 2019. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

73457 Essingen, den 19. April 2024

Der Vorstand